

INHALT

- | | |
|--|--|
| 27. Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen | Verhandlungen etc. und Änderung des Zustellgesetzes |
| 28. Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Hunde) - Maßnahmen nach dem Landes-Polizeigesetz (LPG) | 30. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2020 |
| 29. 12. COVID-19-Gesetz; Neufassung des § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes betreffend mündliche | 31. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2020 |
| | Verbraucherpreisindex für April 2020 (vorläufiges Ergebnis) |

27.

Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen

§ 83 TGO - Zahlungsmittelreserve

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Die Gemeinde hat zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Mittel, die der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen entnommen werden, sind ihr nach Möglichkeit im Jahr der Entnahme, jedenfalls aber im Folgejahr, wieder zuzuführen.

(2) Zahlungsmittelreserven sind gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen und dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(3) Das Ausweisen einer fiktiven Zahlungsmittelreserve ist nicht zulässig.

§ 27 VRV 2015 - Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom

Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

Zahlungsmittelreserven

Zahlungsmittelreserven werden auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen. Dabei geht es um die Liquiditätsvorsorge der Gemeinde.

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde ist durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen, wobei in dieser Planung auch Auszahlungen für Investitionen mit zu berücksichtigen sind. Zur Liquiditätsvorsorge ist die Bildung von Zahlungsmittelreserven im Sinn von liquidierbaren Mitteln, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden, vorgesehen. Sie können u.a. in Form von Girokonten, Sparkonten oder Festgeldkonten vorliegen. Dabei ist zwischen der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen

(Gruppe 295), der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen (Gruppe 293) und der Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Gruppe 294) zu unterscheiden.

Die Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen soll grundsätzlich aus dem Geldfluss der operativen Gebarung gebildet werden und dient der Liquiditätsvorsorge. Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen sollen dazu dienen, ein bestimmtes Vorhaben umzusetzen und können auch von Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen oder Überschüssen aus abgeschlossenen Vorhaben zugeführt werden.

Die Gemeinde ist, soweit es die finanzielle Lage gestattet, zur Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen verpflichtet, um Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Auszahlungen und der Einzahlungen des Haushaltes entstehen können.

Des Weiteren kann durch Bildung einer Zahlungsmittelreserve die Aufnahme von Kassenstärkern hintangehalten werden. Durch den Zusatz „soweit es die finanzielle Lage gestattet“ soll klargestellt werden, dass nur dann die Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen erfolgen soll, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind. Der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen entnommenen Gelder sind dieser nach Möglichkeit noch im Jahr der Entnahme, spätestens aber im darauffolgenden Jahr, wieder zuzuführen.

Das Ausweisen einer fiktiven Zahlungsmittelreserve ist unzulässig, d.h., wenn eine Zahlungsmittelreserve gebildet wird, müssen auch liquide Mittel als Zahlungsmittelreserve in derselben Höhe angelegt werden und so lange vorhanden bleiben, bis die Zahlungsmittelreserve aufgelöst wird.

Die Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen dienen zur Beschaffung von Gegenständen, die nach Abnutzung ersetzt werden müssen bzw. für neue Investitionsvorhaben. Die Bildung von Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene

Haushaltsrücklagen ist dann sinnvoll, wenn die erforderlichen Beträge zur Ersatzbeschaffung (z. B. eines Feuerwehrautos) bzw. für Investitionsvorhaben (z. B. Bau eines neuen Mehrzweckgebäudes) so hoch sind, dass ihre Finanzierung in einem Jahr nicht gesichert erscheint oder das Budget des Anschaffungsjahres zu stark belasten würde, was durch die auf mehrere Jahre verteilte Ansparung des erforderlichen Betrages vermieden wird.

Die jährlichen Zuführungen zu den Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Kosten der Erneuerung der Vermögensgegenstände auf deren voraussichtliche Bestandsdauer gleichmäßig verteilt werden.

Die Höhe der in den Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen anzusammelnden Mittel richtet sich nach der Höhe und dem Zeitpunkt des Bedarfes.

Zahlungsmittelreserven sind aus den Mitteln des Haushaltes anzusammeln und nach Zwecken getrennt zu veranlagen (z. B. auf Sparbüchern, Festgeldkonten). Die Zinserträge abzüglich der Kapitalertragsteuer sind jährlich den Zahlungsmittelreserven zuzuführen.

Das Bilden und Auflösen von Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen und von Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses nach § 30 Abs. 1 lit. n TGO.

Haushaltsrücklagen

Haushaltsrücklagen können entweder als allgemeine Haushaltsrücklage gebildet oder für einen bestimmten Zweck gebunden werden. Haushaltsrücklagen werden daher unterschieden in allgemeine Haushaltsrücklage (Gruppe 935) und zweckgebundene Haushaltsrücklage (Gruppe 934) und werden im Gegensatz zur Zahlungsmittelreserve auf der Passivseite des Vermögenshaushalts ausgewiesen und sind Teil des Nettovermögens.

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden.

Die Zuweisung zur allgemeinen Haushaltsrücklage ist in Gruppe 795 Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen zu verbuchen.

Die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen ist in Gruppe 895 Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen zu verbuchen.

Die Zuweisung zur zweckgebundenen Haushaltsrücklage ist in Gruppe 794 Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen zu verbuchen.

Die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ist in Gruppe 894 Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zu verbuchen.

Bildung und Auflösung von Zahlungsmittelreserven bzw. Haushaltsrücklagen

Bei der Bildung und Auflösung von Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen (Aktivseite - Gruppe 295) ist darauf zu achten, dass in selber Höhe die Zuweisung oder Entnahme einer allgemeinen Haushaltsrücklage (Passivseite - Gruppe 935) erfolgt.

Bei der Bildung und Auflösung von Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Aktivseite - Gruppe 294) ist darauf zu achten, dass in selber Höhe die Zuweisung oder Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Passivseite - Gruppe 934) erfolgt.

Werden allgemeine oder zweckgebundene Zahlungsmittelreserven dotiert oder aufgelöst, dann ist somit in selber Höhe auf der Passivseite des Vermögenshaushalts eine allgemeine oder zweckgebundene Haushaltsrücklage auszuweisen.

28.

Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Hunde) - Maßnahmen nach dem Landes-Polizeigesetz (LPG)

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 LPG sieht vor, dass Tiere so zu beaufsichtigen oder zu verwahren sind, dass durch sie Dritte nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn auch das Landes-Polizeigesetz mit dem § 6a LPG als *lex specialis* besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden vorsieht, gilt die generelle Bestimmung des § 6 LPG auch für das Halten von Hunden.

Abnahme und Verfall

Gemäß § 6 Abs. 6 LPG kann die Behörde - das ist gemäß § 23 Abs. 1 LPG der Bürgermeister - eine Gefährdung oder über das zumutbare Maß hinausgehenden Belästigung Dritter durch Hunde mit geeigneten Maßnahmen, wie der Abnahme oder Sicherstellung des Hundes, beenden. Gleichzeitig hat die Behörde für die vorläufige Verwahrung auf Kosten des Hundehalters zu sorgen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, die keines Bescheides bedarf. Hingegen ist der Verfall eines Tieres jedenfalls mit Bescheid auszusprechen.

Im Anlassfall hat der Bürgermeister über die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Amtstierarzt Kontakt

aufzunehmen. Der Amtstierarzt prüft als Sachverständiger, ob die Abnahme des Hundes zur Vermeidung einer Gefährdung von Menschen notwendig ist. Auf Basis dieses Gutachtens hat der Bürgermeister die angesprochenen Maßnahmen zu setzen.

Sofern eine vorübergehende Verwahrung und Unterbringung des Hundes notwendig ist, hat der Bürgermeister mit dem Tierschutzverein für Tirol als Betreiber der Tierheime Innsbruck/Mentlberg, Schwaz, Wörgl und Reutte bzw. in Osttirol mit dem Osttiroler Tierschutzverein in Lienz Kontakt aufzunehmen.

Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall eines abgenommenen Hundes ausgesprochen werden (§ 6 Abs. 6 LPG). Bei der Feststellung, ob im konkreten Fall erschwerende Umstände vorliegen, wird insbesondere das Ausmaß der Schädigung (Körperverletzung) oder Gefährdung (wiederholt oder über längere Zeit) von Menschen zu prüfen sein. Der Verfall muss jedenfalls mit Bescheid, der sich auf ein Sachverständigengutachten stützt, ausgesprochen werden. Entsprechende Gutachten werden insbesondere durch die an den Bezirkshauptmannschaften tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erstellt werden können.

Mit Tieren/Hunden, die rechtskräftig für verfallen erklärt wurden, ist gemäß § 7 Abs. 6 LPG zu verfahren. Gemäß § 7 Abs. 6 LPG sind zugunsten der Gemeinde verfallene Tiere/Hunde Tiergärten oder Tierheimen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, möglichst schmerzlos zu töten.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Abnahme und der Verfall eines Hundes auch dann ausgesprochen werden kann, wenn ein Hund trotz Untersagung durch die Behörde aus den Gründen des § 6a Abs. 5 (mangelnde Zuverlässigkeit des Hundehalters) und Abs. 6 (Alkohol- oder Suchtkrankheit des Hundehalters) LPG gehalten wird.

Maßnahmen bei als auffällig beurteilten Hunden

Die Behörde/der Bürgermeister hat den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet hat, mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen (§ 6a Abs. 4 LPG).

Im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid über die Vorführung unbedingt eine Frist (Zeitpunkt bis zu dem der Hund dem Amtstierarzt vorgeführt werden muss) beinhalten muss, widrigenfalls der Bescheid rechtswidrig ist.

Die Behörde/der Bürgermeister hat den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit Bescheid zu verpflichten, den Hund außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen (§ 6a Abs. 3 LPG).

Seit der Novelle, LGBl. Nr. 5/2020, zum LPG kann die Behörde/der Bürgermeister darüber hinaus dem Halter weitere Maßnahmen, wie insbesondere die Absolvierung von Hundeschulungen oder die Durchführung einer tierärztlichen Untersuchung des Hundes, vorschreiben (§ 6a Abs. 3, letzter Satz LPG).

29.

12. COVID-19-Gesetz;

Neufassung des § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes betreffend mündliche Verhandlungen etc. und Änderung des Zustellgesetzes

Mit Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde das **Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz** geschaffen und mit Art. 1 des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, geändert (vgl. die ha. Rundschreiben vom 25. März 2020, VD-158/525, samt Berichtigung und vom 6. April, VD-158/527).

Art. 2 des 12. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr.42/2020, sieht weitere Änderungen vor, die mit 15. Mai 2020 in Kraft getreten sind. Zudem wurde mit Art. 3 dieses Gesetzes das **Zustellgesetz** geändert.

I. Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes:

1. Sonderbestimmungen für die Durchführung von Amtshandlungen in physischer Anwesenheit anderer Personen (§ 3 Abs. 1):

Mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen sind nur durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein **Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann**. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den **Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung** als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften im Rahmen der **Sitzungspolizei** zu sorgen.

2. Ermächtigung zur Durchführung von Amtshandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (§ 3 Abs. 2 und 3):

- Die Behörde kann mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung **geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** (z.B. mittels Videokonferenz) durchführen (§ 3 Abs. 2 Z 1).
- Die Behörde kann mündliche Verhandlungen, die andernfalls (verpflichtend) an Ort und Stelle abzuhalten wären, **unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung am Sitz der Behörde oder an dem Ort abhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint**, wobei Augenscheine und Beweisaufnahmen an Ort und Stelle diesfalls vor der Verhandlung stattzufinden haben (§ 3 Abs. 2 Z 2).
- Die Behörde kann **Beweise unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung aufnehmen** (§ 3 Abs. 2 Z 3).

Bei der Entscheidung, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, kommt der Behörde - wie sonst im Ermittlungsverfahrens auch - Ermessen zu.

Werden Amtshandlungen unter Verwendung geeigneter technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so schließt dies die physische Anwesenheit einzelner Personen am Ort der Amtshandlung nicht aus. Welche Personen der Leiter der Amtshandlung dieser unmittelbar bezieht (z.B. Sachverständige) und welchen er eine Teilnahme unter Verwendung der technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht, steht in seinem Ermessen. Dabei ist jedenfalls der Grundsatz der Waffengleichheit zu beachten. Die Parteien und sonst Beteiligten haben kein subjektives Recht darauf, bei der betreffenden Amtshandlung physisch anwesend zu sein. Es ist ihnen (sowie den erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, den Dolmetschern und den sonst der Amtshandlung beizuziehenden Personen) aber nach § 3 Abs. 3 Gelegenheit zu geben, **unter Verwendung der technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der betreffenden Amtshandlung teilzunehmen**.

Die Behörde hat die Parteien und sonst Beteiligten **aufzufordern, bekanntzugeben, ob ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen**. Ist dies nicht der Fall, so kann die Amtshandlung auch in ihrer **Abwesenheit durchgeführt** werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonst Beteiligten, die aus diesem Grund an der Amtshandlung nicht teilnehmen können, **in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken**.

3. Sonderbestimmungen für die Erhebung von Einwendungen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (§ 3 Abs. 4):

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können, und wird die **mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt**, so hat die Behörde denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs.3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs.1 AVG (Verlust der Parteistellung) ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs.3 AVG bleibt unberührt.

4. Erleichterungen für Niederschriften über Amtshandlungen (§ 3 Abs. 5):

Wird eine **Amtshandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt**, so braucht eine Niederschrift, außer vom Leiter der Amtshandlung, **von keiner weiteren Person**

unterschieden zu werden. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift treten. § 14 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 AVG bleibt unberührt.

5. Einschränkungen des mündlichen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten (§ 3 Abs. 6):

Die Behörde ist verpflichtet, mit den Beteiligten sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens **mündlich zu verkehren**, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege **unbedingt erforderlich** ist und eine andere Form als die des mündlichen Verkehrs nach Lage des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Die Behörde ist zur Entgegennahme **mündlicher Anbringen** bei Gefahr im Verzug oder wenn ein einschreitender Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist oder diesem eine schriftliche Einbringung wegen einer Behinderung nicht zugemutet werden kann, verpflichtet. In sonstigen Fällen kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, das Anbringen innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich einzubringen. Wird das Anbringen rechtzeitig schriftlich eingebracht, so gilt es als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

II. Änderung des Zustellgesetzes:

Die mit Art. 27 Z 1 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, geschaffenen Erleichterungen für die Zustellung mit Zustellnachweis (vgl. § 26a) galten nach dem Einleitungssatz dieser Bestimmung solange die Fristen nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes unterbrochen sind, somit bis zum Ablauf des 30. April 2020. Diese Bestimmung sollte nach § 40 Abs. 13 des Zustellgesetzes mit dem Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

Mit Art. 3 des 12. COVID-19-Gesetzes wurde § 26a geändert. § 26a tritt in dieser Fassung samt Überschrift

mit 15. Mai 2020 in Kraft und mit **Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft** (vgl. Art. 3 Z 4 des 12. COVID-19-Gesetzes).

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- Der Einleitungssatz des § 26a knüpft nun nicht mehr an den Fristunterbrechungszeitraum nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes an, sondern sieht vor, dass diese Erleichterungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten.
- Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls auch der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln. Diese Änderung wurde vorgenommen, da eine derartige Beurkundung auf dem Handheld der Zusteller der Österreichischen Post AG technisch nicht möglich ist.

Eine Übergangsbestimmung im § 40 Abs. 14 (Art. 3 Z 4 des 12. COVID-19-Gesetzes) sieht zudem Folgendes vor: Dass bei Zustellvorgängen, die sich im Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (das ist der 14. Mai 2020) ereignet haben, die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, aus technischen Gründen nicht elektronisch erfolgt ist, gilt dann nicht als Zustellmangel, wenn ihre Beurkundung in einer dem § 26a Z 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 entsprechenden Weise erfolgt ist und die betreffenden Daten dem Absender nachträglich unverzüglich übermittelt werden oder bereits übermittelt worden sind.

*Dr. Ingrid Koler-Wöll
Abteilung Verfassungsdienst*

30.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-1.229.127	-6.828.772	-5.599.644	-455,58
Lohnsteuer	22.183.941	21.280.766	-903.175	-4,07
Kapitalertragsteuer	1.521.256	549.254	-972.001	-63,89
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	480.672	1.045.344	564.672	117,48
Körperschaftsteuer	108.540	-3.560.432	-3.668.972	-3380,29
Abgeltungssteuern Schweiz	0	-52	-52	-100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.388	245	-1.142	-82,34
Stiftungseingangssteuer	2.310	76.504	74.194	3212,49
Bodenwertabgabe	2.343	3.368	1.025	43,76
Stabilitätsabgabe	133.959	151.050	17.091	12,76
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	23.205.280	12.717.275	-10.488.005	-45,20
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	16.027.311	9.888.298	-6.139.013	-38,30
Tabaksteuer	1.503.015	1.699.651	196.636	13,08
Biersteuer	60.112	33.146	-26.966	-44,86
Mineralölsteuer	2.096.035	1.757.888	-338.147	-16,13
Alkoholsteuer	89.739	66.433	-23.306	-25,97
Schaumweinsteuer	15.093	11.238	-3.855	-25,54
Kapitalverkehrssteuern	511	6	-505	-98,76
Werbeabgabe	74.037	52.681	-21.356	-28,84
Energieabgabe	581.604	-64.387	-645.992	-111,07
Normverbrauchsabgabe	396.681	156.418	-240.263	-60,57
Flugabgabe	53.958	17.022	-36.936	-68,45
Grunderwerbsteuer	10.792.208	11.163.702	371.493	3,44
Versicherungssteuer	805.432	1.348.612	543.180	67,44
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.867.184	1.616.009	-251.175	-13,45
KFZ-Steuer	9.537	7.152	-2.386	-25,02
Konzessionsabgabe	191.636	0	-191.636	-100,00
Summe sonstige Steuern	34.564.095	27.753.869	-6.810.226	-19,70
Kunstförderungsbeitrag	45.834	45.849	16	0,03
Gesamtsumme	57.815.209	40.516.994	-17.298.215	-29,92

31.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	17.902.455	17.220.417	-682.038	-3,81
Lohnsteuer	141.189.059	145.509.062	4.320.003	3,06
Kapitalertragsteuer	9.074.456	8.287.799	-786.658	-8,67
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.281.046	4.090.854	809.808	24,68
Körperschaftsteuer	40.463.278	34.867.125	-5.596.154	-13,83
Abgeltungssteuern Schweiz	-16	-52	-36	222,73
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	7.896	1.681	-6.215	-78,71
Stiftungseingangssteuer	86.357	114.923	28.566	33,08
Bodenwertabgabe	326.523	284.569	-41.955	-12,85
Stabilitätsabgabe	499.096	602.208	103.111	20,66
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	212.830.152	210.978.585	-1.851.567	-0,87
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	121.296.537	119.185.450	-2.111.087	-1,74
Tabaksteuer	9.180.474	9.197.625	17.151	0,19
Biersteuer	910.461	770.901	-139.560	-15,33
Mineralölsteuer	20.442.128	19.353.602	-1.088.526	-5,32
Alkoholsteuer	849.101	768.968	-80.133	-9,44
Schaumweinsteuer	141.718	125.047	-16.671	-11,76
Kapitalverkehrssteuern	4.437	11.406	6.969	157,05
Werbeabgabe	568.496	540.090	-28.406	-5,00
Energieabgabe	5.364.532	4.199.225	-1.165.307	-21,72
Normverbrauchsabgabe	2.186.554	2.114.365	-72.189	-3,30
Flugabgabe	334.108	306.641	-27.467	-8,22
Grunderwerbsteuer	63.600.626	71.077.257	7.476.632	11,76
Versicherungssteuer	6.279.520	6.999.070	719.550	11,46
Motorbezogene Versicherungssteuer	11.151.146	10.992.059	-159.087	-1,43
KFZ-Steuer	283.179	281.912	-1.267	-0,45
Konzessionsabgabe	1.500.592	1.013.051	-487.541	-32,49
Summe sonstige Steuern	244.093.609	246.936.669	2.843.060	1,16
Kunstförderungsbeitrag	90.240	90.729	489	0,54
Gesamtsumme	457.014.001	458.005.982	991.982	0,22
Zwischenabrechnung	7.337.103	-1.273.726	-8.610.829	-117,36
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	464.351.104	456.732.256	-7.618.847	-1,64

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR APRIL 2020		
(vorläufiges Ergebnis)		
	März 2020	April 2020
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	108,1	108,1
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	119,7	119,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	131,0	131,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	144,9	144,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	152,4	152,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	199,3	199,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	309,8	309,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	543,7	543,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	692,8	692,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	695,1	695,1
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat April 2020 beträgt 108,1 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat Februar 2020 um 0,0 Punkte gestiegen (März 2020 gegenüber Februar 2020 + 0,3 Punkte). Gegenüber April 2019 ergibt sich eine Steigerung um 1,6 Punkte (+ 1,5 %), für März 2020/2019 um 1,7 Punkte (+ 1,6 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck